

OBERÖSTERREICHISCHE HEIMATBLÄTTER

37. Jahrgang

1983

Heft 1

Herausgegeben vom Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich

Anton Sageder P. Beda Piringer O.S.B. (1810 – 1876) Mönch, Politiker, Dichter und Gelehrter	4
Hans Hülber Georg Derfflinger – seine Vorfahren und der Lebensraum seiner frühen Jugend	23
Franz Dickinger Der „Baum mitten in der Welt“ am Gusterberg bei Kremsmünster, Ausgangspunkt für Landaufnahmen und Triangulierungen	34
Georg Wacha Steyrer Miszellen (3) Hanns Lautensack – Die Ansicht von Steyr	54
Alois Zauner – Stadlbauer Johann-Georg Englmayr – Mayr zu Leombach Der einzige bäuerliche Abgeordnete Österreichs im Frankfurter Parlament der Jahre 1848/49	62
Siegwald Ganglmair Das „Arbeitserziehungslager“ Weyer im Bezirk Braunau am Inn 1940 – 1941 Ein Beitrag zur Zeitgeschichte Oberösterreichs	69
Buchbesprechungen	74

Das „Arbeitserziehungslager“ Weyer im Bezirk Braunau am Inn 1940 – 1941 Ein Beitrag zur Zeitgeschichte Oberösterreichs

Von Siegwald Ganglmair

Im Zuge der Vorarbeiten für das inzwischen vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes publizierte Dokumentationswerk „Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934 – 1945“¹ wurden erstmals Aktenbestände eingesehen, die verschiedene Ereignisse in Oberösterreich während der NS-Zeit in neues Licht stellten oder wie im Falle des hier behandelten Arbeitserziehungslagers Weyer in der Gemeinde St. Pantaleon erst umfassendere Kenntnis davon vermittelten.²

In Weyer errichtete die Deutsche Arbeitsfront (DAF), der nationalsozialistische Gewerkschaftersatz, Mitte 1940 ein Arbeitserziehungslager für Arbeitsunwillige, welche zusammen mit 30 bis 40 Zivilarbeitern der näheren Umgebung im Auftrag der Wassergenossenschaft Ibm-Waidmoos Entwässerungsarbeiten an der Moosach verrichten mußten. Die Lagerinsassen wurden als „Volksschädlinge“ angesehen, deren „Erziehung“ im wesentlichen durch Gewalt erreicht werden sollte. Diese Insassen wurden geprügelt, ins Gesicht und andere empfindliche Körperteile getreten, mit Gummiknüppeln „behandelt“ und bewußtlos geschlagen, mit Dienstpistolen und Lagerhunden bedroht, einige wurden zum Selbstmord verleitet. Höhepunkt war jedoch die sogenannte „Weihnachtszüchtigung“ am hl. Abend 1940, als acht oder neun Lagerhäftlinge – die Angaben schwanken darüber – vor allen anderen Lagerinsassen mit jeweils 25 Knüppelhieben auf das Gesäß „beteilt“ wurden. Einer starb an den Folgen dieser Mißhandlung; es war der fünfte Todesfall im Lager, der nun endlich die Staatsanwaltschaft auf den Plan rief. Noch bevor die Erhebungen richtig anlaufen konnten, wurde jedoch das Lager aufgelöst, die Mehrzahl der Insassen kam ins KZ Mauthausen, wo sie sich bezeichnenderweise „wohl fühlten“.

Die folgende Darstellung wird sich nicht länger mit Mißhandlung und Gewaltanwendung befassen; es genügt diesbezüglich der abschließende Hinweis, daß als Lagerwache „kräftige Innviertler Burschen“ ausgesucht wurden, die „ordentlich dreinhauen“ würden; vielmehr soll am Beispiel Weyer jenes heute oft sehr schwer vorstellbare Klima veranschaulicht werden, das nötig war, damit sich der nationalsozialistische Terror derart

1 Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934 – 1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien 1982.

2 Im vorliegenden Fall sind es die Akten der Generalstaatsanwaltschaft Linz im Allgemeinen Verwaltungsarchiv Wien (405 E – R 8/40) und im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (E 17.845). – Daraus, sowie aus dem Linzer Volksblatt v. 19. Jänner 1949, stammen die ausgewiesenen Zitate. Vgl.: Widerstand und Verfolgung. Bd. 2. Kap. XIII. S. 455 f. und S. 493 – 504.

ungehemmt ausbreiten konnte. Weyer hat im Vergleich zum KZ Mauthausen oder zur Euthanasie-Vollzugsanstalt Hartheim, den beiden Hauptstätten des NS-Terrors im Bundesland Oberösterreich, den Vorteil, daß es überschaubar bleibt, denn es war ein kurzlebiges Lager, existierte etwas mehr als ein halbes Jahr (Juni 1940 bis Jänner 1941) und beherbergte an die 130 Männer aller Altersstufen, die durchschnittlich drei bis sechs Monate angehalten wurden. Bestandteile dieses Terrors waren: Einschüchterung; Drohung; Angst; unklare administrative Kompetenzverteilung; fehlende Zivilcourage seitens der Bevölkerung im Umkreis des Lagers und der Opfer selbst; Anmaßung von Machtbefugnissen relativ niedriger Funktionäre und Parteigenossen bei gleichzeitigem Abschieben von Verantwortung auf höhere oder niedrigere Instanzen; gesetzliche Freiräume; das Herstellen von Abhängigkeiten etc.

Dazu im einzelnen:

Weyer wurde von der DAF ins Leben gerufen und unterstand dem DAF-Gaubeauftragten *Franz Kubinger* in Linz. Dieser hatte die Einweisungsanträge zu kontrollieren, setzte sich jedoch, wie spätere Untersuchungen der Staatsanwaltschaft zeigten, in diesem Punkt über die Bestimmungen des Erlasses des Gauleiters und Reichsstatthalters von Oberdonau vom 31. Mai 1940 betreffend die Errichtung dieses Arbeitserziehungslagers hinweg, wobei ihm die Rücksprache mit Gauleiter *August Eigruber* und dessen mündliche Zustimmung als Einweisungsgrund genügten. Die „Erziehung“ der „arbeits-scheuen und asozialen Elemente“ war größtenteils Aufgabe der Lagerwache, deren Kommandant allein befugt war, Entlassungen auszusprechen. Die Lagerwache stellte die SA „Alpenland“, und die DAF hatte über diese keine Befehlsgewalt. Das bedeutete, Lagerwachen, welche Insassen mißhandelten, konnten von der DAF nicht gemäßregelt werden. Nun heißt das nicht, daß zwischen DAF und SA ein Streit um die Kontrolle entbrannt wäre, beide zogen vielmehr am gleichen Strang; diese Kompetenzverteilung ermöglichte es – wie tatsächlich die staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen beispielhaft offenbarten – im Falle einer gerichtlichen Untersuchung die Verantwortung jeweils auf den anderen abzuschieben.

Untersuchungen nach der Auflösung des Lagers durch die Staatsanwaltschaft zeigten, daß Einweisungen oft genug von Parteidienststellen, die dazu nicht befugt waren, ausgingen und nicht von einer Verwaltungsbehörde. Nicht Arbeitsunwilligkeit, sondern mangelnde Arbeitsdisziplin war oft der Grund für die Einweisung. Willkür und persönliche Racheakte lokaler Parteifunktionäre bestimmten gelegentlich die Auswahl. Ein Eferdinger glaubte sich in einer Streitsache um eine Wohnungsangelegenheit mit dem dortigen Bürgermeister im Recht und drohte mit einer Beschwerde bei der Reichskanzlei; er landete in Weyer. F. H. aus Mauerkirchen argwöhnte, er sei auf Betreiben seiner Schwiegertochter G. H.³ in das Lager gebracht worden. Die derart für die „Umerziehung“ Bestimmten wurden auch nicht über die Einweisungsgründe in Kenntnis gesetzt. Diese Aufklärung erfolgte erst im Lager durch den Kommandanten, wobei gegen einige, die bezüglich der Richtigkeit der vorgetragenen Gründe Zweifel äußerten, sofort mit Gewalt vorgegangen wurde. Den Eingewiesenen standen keine Rechtsmittel zu, sie waren praktisch vogelfrei und rechtlich im Niemandsland. Es gab auch keine ärztliche Untersuchung der Lagerfähigkeit.

³ Die Namen sind dem Autor bekannt.

War man einmal im Lager, unterlag man während und nach der Haft der Schweigepflicht, widrigenfalls mit KZ oder Rücküberstellung ins Lager zu rechnen war. Die Insassen waren derart eingeschüchtert, daß sie selbst den Spitalsärzten gegenüber keine Angaben über die Herkunft von Verletzungen zu machen wagten. Auch die Zivilarbeiter der Wassergenossenschaft, oft genug Zeugen von Mißhandlungen, wurden zum Stillschweigen angehalten. Gelegentlich kamen höhere Funktionäre der DAF-Linz, um im Lager nach dem Rechten zu sehen. Die Insassen wurden in Anwesenheit der Bewachungsmannschaft nach Beschwerden gefragt. Es gab aber keine. Jener, dem das Nasenbein gebrochen worden war, schützte einen Arbeitsunfall vor, andere mit eingebundenen Händen erklärten, es handle sich um Schwielen oder Verletzungen, die sie sich durch die Arbeit zugezogen hätten.

Die völlige Abschirmung von der Umwelt funktionierte nicht gänzlich. Nachbarn des Lagers bezeugten – laut Bericht der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis⁴ – sie hätten beobachtet, daß Lagerinsassen, welche ganz gesund in das Lager eingebracht worden waren, bald darauf mit Gebrechen einhergingen. Der Prozentsatz der Erkrankungen von Lagerinsassen war, verglichen mit den an derselben Baustelle beschäftigten Zivilarbeitern unverhältnismäßig hoch. Diese Tatsache nahm die Allgemeine Ortskrankenkasse in Linz zum Anlaß, eine Erhöhung der Krankenkassenbeiträge zu fordern. Die Lagerleitung erklärte die hohe Quote mit dem großen Anteil an Alkoholikern unter den Insassen. Einheimische brauchten nur entlang des Lagerzaunes zu gehen, um Zeugen von Mißhandlungen zu werden. *„Die im Lager beschäftigte Wäscherin hat an den Hemden der Lagerinsassen wiederholt Blutflecken in der Rücken- und Nackengegend wahrgenommen. [. . .] Zur Nachtzeit hörten die Nachbarn des Lagers des öfteren aus dem Lager Schreie, Hilferufe und Wehklagen sowie das Geräusch von Schlägen. [. . .] Da aber ein großer Teil der Mißhandlungen von der Lagerwache auf der Baustelle an der Moosach in Gegenwart von 30 bis 40 Zivilarbeitern der Baustelle erfolgt war und die Zivilarbeiter über das brutale Vorgehen [. . .] empört waren, kamen die Vorfälle doch zur Kenntnis der in der Umgebung des Lagers wohnhaften Bevölkerung. Als [. . .] der von [Lagerkommandanten] Steininger leicht verletzte Insasse namens Sebastian Rieß in der Öffentlichkeit mit den Spuren dieser Mißhandlung gesehen worden war, begab er [Steininger] sich in die Ortschaft Roding und verbat den Einwohnern, über diesen Vorfall irgendetwas verlauten zu lassen, widrigenfalls er die Gestapo über sie kommen lassen werde. Er veranlaßte sogar, daß der Bürgermeister [der Gemeinde St. Georgen] in dieser Ortschaft einen Anschlag in diesem Sinne anbrachte.“*

Der Lagerleiter, SA-Mann August Steininger, behauptete, der DAF-Gaubeauftragte (und als solcher, wie erwähnt, verantwortlich für das Lager) habe ihm in Gegenwart von Zeugen erklärt, *„daß keine Bedenken dagegen bestünden, wenn die Häftlinge mit dem Gummiknüttl geschlagen würden, auch wenn einer einmal dadurch sterben würde; es werde alles gedeckt.“* Eine schriftliche Bestätigung dieser Aussage konnte Steininger nicht erreichen, und der Gaubeauftragte stritt im Zuge der Untersuchungen der Staatsanwaltschaft im Jahre 1941 eine derartige Bemerkung ab. Auch einer der Lagerwächter gab an, *„daß anlässlich von Besichtigungen des Lagers Herren aus Linz erklärt*

4 Siehe Anm. 2.

Der Generalstaatsanwalt
beim Obergerichtsbereich Linz

405 E - R 8/40

Aktenvermerk v. 14. 3. 1942

Gaulleiter Sigruber ruft mich heute fernmündlich an und teilt mir mit, dass er von der Kanzlei des Führers mittels Fernschreibens davon verständigt worden ist, dass der Führer das Strafverfahren gegen Alois Rothenbuchner und Genossen niedergeschlagen habe. Mit Rücksicht darauf bittet er, die Enthaltung der in Haft befindlichen Beschuldigten Alois Rothenbuchner, Josef Maierhofer und August Steininger zu veranlassen.

Kurz nach dem Telefonate spricht STA. Belseder, der dzt. Leiter der Staatsanwaltschaft in Ried, bei mir vor. Ich teile ihm den Inhalt des Gesprüches mit Gaulleiter Sigruber mit, wonach er mir zur Kenntnis bringt, dass er bereits vor einigen Tagen von Kreisleiter in Ried erfahren habe, dass das Verfahren vom Führer niedergeschlagen worden ist. Der Kreisleiter in Ried sei angeblich unmittelbar von Berlin aus von dieser Anordnung des Führers verständigt worden.

Ich habe STA. Belseder angewiesen, die Enthaltung der drei in Haft befindlichen Beschuldigten ohne Schünia zu veranlassen.

Weyer

99
10. 3. 1942
1. 12. 1942

Aktenvermerk zur Entlassung der Wache des Lager Weyer

Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien (AVA), Generalstaatsanwaltschaft Linz, DÖW E 17.845

hätten, wenn die Burschen nicht zu erziehen wären, dann sollten sie an den Baum gebunden und geschlagen werden. Die Wache sei gedeckt, denn es handle sich um Volksschädlinge.“

Der Gemeindearzt von St. Pantaleon, Dr. A. St., war zugleich Lagerarzt. Ihn hatte der Lagerleiter aufmerksam gemacht, er habe das Recht, die Lagerinsassen körperlich zu züchtigen. Der Gemeindearzt hatte laufend mit Häftlingen zu tun, die Verletzungen und Spuren von Mißhandlungen aufwiesen, nämlich „striemenförmige Blutunterlaufungen am Rücken“, des weiteren mit einem Häftling, der auf einem Radkarren zu ihm geführt wurde, weil er sich nicht mehr fortbewegen konnte. Derselbe Mediziner verfügte in krasseren Fällen die Einlieferung von Häftlingen in die Spitäler nach Laufen und Salzburg. Bei der Untersuchung eines Häftlings durch Spitalsärzte „wurden am ganzen Körper Striemen vorgefunden. Ennsthaler [das Opfer] kam im Spital vorübergehend zu Bewußtsein und erzählte, er sei wiederholt ins Wasser geworfen worden. Er starb am 4. September 1940. Der leitende Arzt veranlaßte die Leichenöffnung, bei der über den ganzen Rücken

Der Oberstaatsanwalt.

1 St 632/41-28

Ried/Innkreis, den 10.12.1941.

Staatsanwaltschaft Ried
Obergerichtsbereich Linz

Erzählung 1 E 002 1041

Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in

(zu 405 E-R 8/40)

Linz/Donau.

an den
Herrn Reichsminister der Justiz
in
Berlin W 8
Wilhelmstrasse 65.

Betrifft: Strafsache gegen Franz Kubinger
wegen Mißbrauch der Amtsgewalt.
Vorgang: III g 15 3 122 21 7.
Anlagen: 1 Anklageakturf in 5 facher Ausfertigung und
ermittlungskarte 1 St 1379/40 gegen Alois Rothen-
buchner und andere wegen 140 StG, sowie er-
mittlungskarte 1 St 632/41 gegen Franz Kubinger
wegen 2 101 StG.

Nach dem Urteil des Beihilferlases des Gaulleiters
und Reichstatthalters von Oberdonau sollte Kubinger in die
Arbeitsverrichtung nur Personen einsetzen, die
a) das 18. Lebensjahr vollendet hatten, und
b) die ihrer Arbeitspflicht ungehindert nachkommen oder den Be-
setzungen zur Lenkung des Arbeitsinstitutes vorzüglich zu-
wendeten. Unter den 133 in dem Lager eingeschlossenen Personen be-
fanden sich aber 7 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht voll-
endet hatten und zwar:

- 1) Alois Müller geboren am 21.1.1925,
- 2) Johannes Buchinger geboren am 5.6.1924,
- 3) Oskar Heinerle geboren am 18.4.1925,
- 4) Heinrich Müller geboren am 20.10.1925,
- 5) Franz Bauer geboren am 19.4.1921,
- 6) Franz Lohrer geboren am 20.12.1927,
- 7) Josef Thaler geboren am 19.4.1927.

Einsichtlich des Alois Buchinger hat es sich heraus-
gestellt, dass er nicht von Franz Kubinger, sondern von Landrat in
Linden und auch nicht auf Anordnung des Lagers des Gaulleiters,
sondern nach einer zur Organisationsveränderung eingeleiteten wurde.

Schreiben des Oberstaatsanwalts bei LG Ried im
Innkreis an den Reichsjustizminister betreffend die
Strafsache gegen Franz Kubinger wegen Miß-
brauchs der Amtsgewalt

ausgebreitete, oberflächliche, blutige Epitheldefekte, besonders an den vorspringenden Teilen des Rückens sowie am Hinterkopf und Oberarm festgestellt wurden. Sie stellen offenbar die Folge der Mißhandlungen dar.“

Bei all diesen Beispielen (und es ließen sich noch andere anfügen) wartet man vergeblich, daß die Ärzte gegen diese Mißstände ihre Stimme erhoben hätten. Erst nach dem fünften Todesfall im Lager, wo ein enger Zusammenhang zwischen vorangegangener Mißhandlung und späterem Tod nahelag, erstattete der Lagerarzt Anzeige beim zuständigen Amtsgericht Wildshut, das seinerseits die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis einschaltete. Das mutige Eintreten dieser Staatsanwaltschaft, namentlich des OSTA Dr. Josef Neuwirth, brachte Licht in diese Affäre, in die Vertuschungsmanöver und Niederschlagungsbemühungen durch die Parteistellen.

Noch bevor die Erhebungen durch den Oberstaatsanwalt richtig angelaufen waren, hatten Partei und DAF reagiert und das Lager aufgelöst. Ein Teil der Häftlinge kam ins KZ Mauthausen, andere wurden entlassen. Unterlagen der Lagerkommandantur, z. B. Einweisungsanträge, kamen an den Gaubeauftragten in Linz. Als die Staatsanwaltschaft Einsicht in diese Unterlagen nehmen wollte, erhielt sie folgenden Bescheid: *„Es ist meiner Meinung nach völlig abwegig und ausgeschlossen, daß die STA die Gesetzmäßigkeit von Maßnahmen der Verwaltungsbehörde oder einer Parteidienststelle überprüft. Allein aus diesen Gründen kann Ihren Wünschen nicht entsprochen werden.“* Nicht viel mehr Erfolg hatte der Oberstaatsanwalt (OSTA) in Mauthausen. *„Die am 20. Jänner 1941 erfolgte persönliche Vorsprache beim Kommandanten des KZ Mauthausen ergab, daß dieser staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Bereich des KZ, insbesondere die Befragung der 51 im Lager untergebrachten früheren Arbeitserziehungshäftlinge, nicht zuließ, da nach seinen Vorschriften hierzu die Genehmigung einer vorgesetzten Stelle, unter Umständen die des Reichsführers-SS, erforderlich ist“*, notiert der ermittelnde OSTA in seinem Gedächtnisprotokoll. Doch dieser gab nicht so schnell nach, wiewohl man sich überall dort, wo er Nachforschungen anstellte, hinter Verfügungen und Erlässen, Nichtzuständigkeit, Verweis an höhere Dienststellen usw. verschanzte. Inzwischen hatte der OSTA bei seinen immer wieder behinderten Untersuchungen weitere Übertretungen aufgedeckt: gegen den Wortlaut des Erlasses waren Jugendliche unter 18 Jahren eingeliefert worden (Mißbrauch der Amtsgewalt), der DAF-Gaubeauftragte hatte der SA-Lagerwache nahegelegt, den erhebenden Gestapobeamteten gegenüber jede Aussage zu verweigern (Verbrechen der Anstiftung zur Vorschubleistung), und somit erhob der OSTA die Anklage, im besonderen gegen Mitglieder der Lagerwache wegen Totschlages, Einschränkung der persönlichen Freiheit, Erpressung und gefährlicher Bedrohung von Lagerinsassen und Einwohnern von Roding, wegen versuchter Mitwirkung am Selbstmord, er verfügte die Inhaftierung von drei Mitgliedern dieser Lagerwache, ja sogar die Einvernahme des Gauleiters und weiterer fünfzig Zeugen.

Mittlerweile war Gauleiter Eigruber nicht untätig geblieben und die Frucht seiner Bemühungen war der Niederschlagungsbescheid auf Anordnung des Führers im Frühjahr 1942. Die Inhaftierten wurden auf freien Fuß gesetzt und blieben weiterhin unbelästigt. Lediglich ein Mann der Lagerwache, der unmittelbar am Tod des fünften Häftlings beteiligt war, wurde 1949 von der Republik Österreich gerichtlich abgeurteilt (15 Jahre Haft).